



Die Reformkonservativen

Parteistatuten

Präambel

Die politische Partei „Die Reformkonservativen – REKOS“ bekennt sich zur christlichen Wertordnung, zur christlichen Tradition des Abendlandes, zur staatstragenden Bedeutung der Familie und zum freien Eigentum.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die politische Partei führt den Namen „Die Reformkonservativen – REKOS“. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet „REKOS“.
- (2) Der Sitz der Partei ist in St. Pölten.
- (3) Die Partei ist in Österreich und im EU-Raum tätig.
- (4) Aufgabe ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in allen Bereichen von Staat und Recht, Gesellschaft und Wirtschaft.
- (5) Die Partei gliedert sich in Landes- und Wahlkreisorganisationen, diese ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Zu ordentlichen Mitgliedern können natürliche und juristische Personen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, durch Ausschluss oder Streichung wegen parteischädigenden Verhaltens durch die einfache Mehrheit des Bundesvorstandes. Die Zustimmung dazu kann persönlich, durch Fax oder per E-Mail erfolgen.
- (4) Sonstige Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die durch ihre Mitarbeit die Mitgliedschaft erwerben, sowie fördernde Mitglieder, welche die Partei finanziell oder auf andere Weise unterstützen.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen. Ordentliche Mitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, haben das Stimmrecht am Bundesparteitag; sonstige Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 3 Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Interessentenbeiträge, Zuwendung nach dem Parteiengesetz, Beiträge von Mandataren und Funktionären nach Vorstandsbeschlüssen, Spenden, Erträge von Veranstaltungen und Drucksorten sowie durch Kredite. Sämtliche Einnahmen dienen zur Deckung der politischen Arbeit.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Bundesvorstand festgelegt.

§ 4 Organe

(1) Das Bundespräsidium besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem Bundesgeschäftsführer und dem Finanzreferenten.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundespräsidium und den Landessprechern, welche vom Präsidium ernannt werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die finanzielle Gebarung, die Teilnahme an Wahlen, politische Positionierung, Vorbereitung von Satzungsänderungen, Vorbereitung des Bundesparteitages, die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Obmann, der Generalsekretär, der Bundesgeschäftsführer und der Finanzreferent werden vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt.

(4) Das Schiedsgericht wird vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, welche nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen und weisungsfrei sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Die beiden Rechnungsprüfer werden vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Sie sind weisungsfrei und legen ihren Finanzbericht dem Bundesparteitag vor.

(6) Der ordentliche Bundesparteitag tritt ein Mal jährlich zusammen und wird vom Bundesvorstand unter Wahrung einer Einberufungsfrist von vier Wochen schriftlich per Post, Fax oder E-Mail einberufen. Die Einladung hat Ort, Zeit, Beginn und Tagesordnung zu enthalten. Wenn zehn Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied einen Punkt auf die Tagesordnung setzen wollen, so ist dieser Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

(7) Der Bundesvorstand beschließt die Tagesordnung für den Bundesparteitag. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen Antrag spätestens sieben Tage vor dem Bundesparteitag schriftlich einzubringen. Der Bundesparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(8) Ein außerordentlicher Bundesparteitag kann jederzeit vom Obmann oder über Verlangen der Mehrheit des Bundesvorstandes einberufen werden. Er muss binnen vier Wochen abgehalten werden.

§ 5 Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Vermögen vom Tage der Auflösung von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammensetzt.